



Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur

Niederschrift der 46. Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Infrastruktur am 08.09.2015 Bürgerzentrum, Clubraum I, Rathausplatz 1, 61184 Karben

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Oliver Feyl

Mitglieder

Herr Gerhard Christian
Herr Albrecht Gauterin
Herr Andreas Haufert
Herr Karlfred Heidelberg
Herr Torsten Michel
Herr Harald Ruhl
Frau Marita Scheurich
Herr Michael Schmidt

Schriftführer/in

Herr Heiko Heinzel

Gäste

Frau Kathrin Grüntker
Herr Uwe Kiefl
Frau Heike Liebel
Herr Hartmuth Plewe
Frau Rosemarie Plewe

Magistratsvertreter

Herr Guido Rahn

Tagesordnung:

Eröffnung und Begrüßung

- 1 CDU- FW Karben u. FDP-Antrag v. 18.08.2015
Stadtentwicklung und innerstädtischer Grünzug
Vorlage: FB 5/119/2015
- 2 SPD-Antrag v. 23.08.2015
Umgestaltung Lohgasse
Vorlage: FB 5/120/2015
- 3 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 144
"Berufsbildungswerk"
1. Änderung, Gemarkung Okarben
- 3.1 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 144 "
Berufsbildungswerk"
1. Änderung, Gemarkung Okarben
hier: Beschluss Abwägung Offenlage und Beteiligung TÖBs
Vorlage: FB 5/501/2015
- 3.2 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 144
"Berufsbildungswerk"
1. Änderung, Gemarkung Okarben
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: FB 5/502/2015
- 4 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 218 "Bahnhof - P & R"
Gemarkung Kloppenheim
- 4.1 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 218 "Bahnhof - P & R"
Gemarkung Kloppenheim
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: FB 5/515/2015
- 4.2 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 218 "Bahnhof - P & R"
Gemarkung Kloppenheim
hier: Beschluss einer Veränderungssperre
Vorlage: FB 5/516/2015
- 5 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 215 "Sportanlagen Waldhohl"
Gemarkung Groß-Karben
hier: frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Vorlage: FB 5/517/2015

- 6 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 205 "Waldhohl"
Gemarkung Groß-Karben
- 6.1 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 205 "Waldhohl"
Gemarkung Groß-Karben
hier: Beschluss Abwägung Frühzeitige Beteiligung
Vorlage: FB 5/519/2015
- 6.2 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan 205 "Waldhohl" zukünftig "Am Kalkofen"
Gemarkung Groß-Karben,
hier: Beschluss Offizieller Entwurf und Umbenennung
Vorlage: FB 5/520/2015
- 6.3 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan 205 "Am Kalkofen", Gemarkung Groß-Karben
hier: Beschluss Offenlage und Beteiligung TöB
Vorlage: FB 5/522/2015
- 7 Verschiedenes / Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Bauanfragen - Bauanträge

Eröffnung und Begrüßung

Der Ausschussvorsitzende Oliver Feyl eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Die Ausschussmitglieder waren fristgerecht unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur ist beschlussfähig.

Die Tagesordnung wird dahingehend geändert, dass die Tagesordnungspunkte 4.1. und 4.2. der Einladung in Ihrer Behandlung getauscht werden. Der geänderten Tagesordnung wird zugestimmt.

TOP 1 CDU- FW Karben u. FDP-Antrag v. 18.08.2015 Stadtentwicklung und innerstädtischer Grünzug Vorlage: FB 5/119/2015

Der Inhalt des Antrags der Koalition von CDU, FW und FDP wird von Herrn Gauterin vorgestellt. Die Koalition greife eine Anregung aus dem Bürgerbeteiligungsprozess auf und beantragt der Verwaltung den Auftrag zu erteilen, im Zuge der Innenstadtentwicklung eine Planung für eine Grünfläche mit einer Breite von mindestens 30m, ausgehend vom Fußweg westlich des Volksbankgebäudes zu erarbeiten.

Herr Rahn und Herr Heinzel stellen die Position der Verwaltung dar, die ein zweistufiges Vorgehen vorschlägt. In einem ersten Schritt sollte im Kontext der Abstimmung der Flächenbedarfe zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes (Reg.-FNP) eine Flächenabgrenzung für die Grünfläche definiert werden. Aus dem Verfahren zur Änderung des Reg.-FNP werden sich Anforderungen an die Gestaltung der Grünfläche ergeben. Unter Einbeziehung der Ergebnisse aus dem Scoping-Termin (freiwilliger Termin mit den Trägern öffentlicher Belange, durchgeführt in 2014) und parallel zum Reg.-FNP-Änderungsverfahren, kann die Ausgestaltung der Grünfläche geplant werden.

Auf die Berücksichtigung der Anregungen der Naturschutzverbände aus dem durchgeführten Scoping-Termin, legt Herr Hofmann (Gast) besonderen Wert. Dies wird ihm von Herrn Heinzel zugesichert.

Frau Plewe wünscht die Erarbeitung eines Zeitplanes und die Vorstellung einer Flächenübersicht zum nächsten S+I. Die Vorstellung entsprechender Unterlagen sagt Herr Heinzel zu.

Herr Ruhl bringt für die SPD einen Änderungsantrag zum Antrag der Koalition (CDU, FW und FDP) ein (siehe Anlage zum Protokoll). Dieser wünscht laut Herrn Ruhl, dass ein etwa 60m breiter Streifen als Grünfläche ausgewiesen werden soll und darüber hinaus ein 20m breiter Grünstreifen beiderseits entlang der Landesstraße L 3205, ausgehend von der Bestandsbebauung (Höhe Luisenthaler Straße) in westlicher Richtung bis zur Eisenbahnüberführung vorgesehen werden soll. Dieser Grünzug kann den Fuß- und Radweg beinhalten.

Der Ausschuss verständigt sich darauf, einen Beschluss der Anträge in der Stadtverordnetenversammlung am 10.09.2015 herbeizuführen und bis dahin in den Fraktionen zu beraten.

TOP 2 SPD-Antrag v. 23.08.2015
Umgestaltung Lohgasse
Vorlage: FB 5/120/2015

Für die antragstellende SPD stellt Herr Ruhl die Inhalte des Antrags vor. Ziel des Antrags sei es, möglichst kurzfristig eine barrierefreie Umgestaltung der Lohgasse durchzuführen (weitergehend Teil A des Antrags) und die Planung nochmals vorzustellen (weitergehend Teil B des Antrags). Die barrierefreie Umgestaltung steht nach Einschätzung der Antragsteller nicht im Konflikt mit der Erhebung von eventuellen Straßenbeiträgen.

Herr Rahm verweist auf ein vorliegendes Bodengutachten aus dem Jahr 2014. Aus diesem geht hervor, dass eine grundlegende Sanierung der Lohgasse unumgänglich ist. Diese soll wiederum erst erfolgen, wenn die Frage der Erhebung von Straßenbeiträgen abschließend geklärt ist um die Anlieger nicht unnötig finanziell zu belasten.

Herr Rahm schlägt vor, den Teil A des Antrags zunächst zurückzustellen, dem Teil B könne aus seiner Sicht gerne zugestimmt werden.

Herr Ruhl fragt nach, ob das Bodengutachten für die Parlamentarier verfügbar gemacht werden kann. Einer Weitergabe des Gutachtens steht aus Sicht von Herrn Rahm und Herrn Heinzel nichts entgegen.

Eine Abstimmung des Antrags im S+I erfolgt nicht. Der Antrag wird im Kontext der kommenden Stadtverordnetenversammlung erneut behandelt.

TOP 3 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 144
"Berufsbildungswerk"
1. Änderung, Gemarkung Okarben

Die Erörterung der Tagesordnungspunkte 3.1. und 3.2. erfolgt zusammengefasst.

Der Hintergrund der Planung ist den Parlamentariern bekannt. Herr Rahm beschränkt sich auf eine kurze Einleitung in den Sachverhalt. Der Bebauungsplan regelt im Wesentlichen die Möglichkeit einer zusätzlichen Einfahrt ins Plangebiet sowie die mittelfristige Bebaubarkeit zur Erweiterung des BBW.

Herr Ruhl erkundigt sich, warum der Bebauungsplan keine weitergehenden Festsetzungen zur Bebauung definiert hat. Beispielsweise hätte die Firstrichtung der geplanten Bebauung definiert werden können. Herr Heinzel antwortet, dass weitergehende Festlegungen nur sinnvoll sind, wenn Eckpunkte der geplanten Bebauung bekannt sind. Dies sei derzeit nicht der Fall. Der Bebauungsplan verfolge das Ziel, dem BBW die perspektivische Erweiterung planerisch abzusichern. Dies ist mit dem Bebauungsplan erfolgt.

**TOP 3.1 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 144 "
Berufsbildungswerk"
1. Änderung, Gemarkung Okarben
hier: Beschluss Abwägung Offenlage und Beteiligung TÖBs
Vorlage: FB 5/501/2015**

Die im Rahmen der Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 144 „Berufsbildungswerk“ 1. Änderung, Gemarkung Okarben, wurden allen Stadtverordneten und dem Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur zur Kenntnis gegeben und eingehend beraten.

Der Ausschuss empfiehlt, die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen

Abst.-Erg.: einstimmig beschlossen

**TOP 3.2 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 144
"Berufsbildungswerk"
1. Änderung, Gemarkung Okarben
hier: Satzungsbeschluss
Vorlage: FB 5/502/2015**

Der Ausschuss empfiehlt, die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan Nr. 144 „Berufsbildungswerk“ 1. Änderung, Gemarkung Okarben mit Begründung gemäß § 10 (1) BauGB sowie die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung.

Abst.-Erg.: einstimmig beschlossen

**TOP 4 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 218 "Bahnhof - P & R"
Gemarkung Kloppenheim**

Die Erörterung der Tagesordnungspunkte 4.1. und 4.2. erfolgt zusammengefasst.

Herr Rahm erläutert kurz, dass mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes und dem Erlass einer Veränderungssperre einerseits verhindert werden soll, dass sich im Gebiet Nutzungen ansiedeln, die einer positiven Entwicklung des Plangebietes entgegen stehen und andererseits die Grundlage zur Erarbeitung einer Gesamtplanung für das Gebiet gelegt wird.

**TOP 4.1 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 218 "Bahnhof - P & R"
Gemarkung Kloppenheim
hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: FB 5/515/2015**

Der Ausschuss empfiehlt, Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 218 „Bahnhof – P & R“ in der Gemarkung Kloppenheim gern. § 2 Abs. 1 BauGB.

Das Baugebiet liegt in zentraler Lage der Stadt Karben, auf der östlichen Seite angrenzend an die Eisenbahnstrecke Frankfurt – Friedberg am östlichen Rand der Gemarkung Kloppenheim.

Der Geltungsbereich wird, wie in der Plananlage dargestellt, begrenzt:

Im Nordwesten, ausgehend vom gemeinsamen Eckpunkt des nördlichen Grenzverlaufs des bestehenden Park & Ride-Parkplatzes (Flur 7 Nr. 224/19), der südlichen Grenze des nicht parzellierten Gewässerverlaufs des Geringsgrabens und der Fläche der Eisenbahntrasse nach Süden zunächst geradlinig durch die Parzelle Flur 7 Nr. 224/19 verlaufend bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 7 Nr. 224/18. Von diesem Punkt ausgehend verläuft die Grenze des Plangebietes in Richtung Süden auf der östlichen Grenze der Parzelle der Eisenbahntrasse (Flur 7 Nr. 224/19) und nimmt dabei die kleinteiligen rechteckigen Einbuchtungen und Auswölbungen des Grenzverlaufs der Parzelle auf. Ab dem südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 7 Nr. 224/19 setzt sich der Grenzverlauf in südliche Richtung entlang der östlichen Grenze der anschließenden Eisenbahnparzelle Flur 7 Nr. 224/2 fort bis zu einem gedachten Knotenpunkt mit einer imaginären Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks Flur 7 Nr. 39/3. Dort knickt der Grenzverlauf des Plangebietes nach Osten ab und folgt zunächst der zunächst imaginären und später tatsächlichen südlichen Parzellengrenze der Parzelle Flur 7 Nr. 39/3 und weiter der südlichen Parzellengrenze Flur 7 Nr. 40/1 in östliche Richtung. Am südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 7 Nr. 40/1 durchquert die Plangebietsabgrenzung die Grabenparzelle Flur 7 Nr. 265/1 und knickt an deren östlicher Grenze nach Norden ab. Die Plangebietsbegrenzung folgt weiter dem östlichen Grenzverlauf der Grabenparzelle Flur 7 Nr. 265/1 in Richtung Norden und ab dem nordöstlichen Eckpunkt der Grabenparzelle Flur 7 Nr. 265/1 weiter an deren nördlicher Parzellengrenze in Richtung Westen bis auf den südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 7 Nr. 157/15 stoßend. Dort knickt der Grenzverlauf des Plangebiets nach Norden ab und folgt der westlichen Grenze der Parzelle Flur 7 Nr. 157/15 in nördliche Richtung. Dabei nimmt der Grenzverlauf die Versprünge der Parzellengrenze in westlicher Richtung auf Höhe der westlich angrenzenden Parzelle Flur 7 Nr. 156/2 auf. Am nördlichen gemeinsamen Eckpunkt mit der südlichen Grenze der Verkehrswegeparzelle Flur 7 Nr. 228/0 „Bahnhofstraße“ knickt die Plangebietsgrenze in östlicher Richtung ab, bevor sie nach wenigen Metern, angrenzend an die Verkehrswege Parzelle Flur 7 Nr. 356/1 nach Norden abknickt und bis auf die südliche Grenze der Verkehrswegeparzelle Flur 7 Nr. 361/1 „Brunnenstraße“ stoßend, in nördlicher Richtung verläuft. Dort knickt der Grenzverlauf in westlicher Richtung ab und folgt der nördlichen Grenze der Parzelle Flur 7 Nr. 228/0. Nach wenigen Metern orientiert sich der Grenzverlauf des Plangebiets in nördliche Richtung entlang der westlichen Grenze der Verkehrswegeparzelle Flur 7 Nr. 361/1 bis auf den nordöstlichen gemeinsamen Eckpunkt mit der Parzelle Flur 7 Nr. 224/19 stoßend. Von dort ausgehend verläuft die Plangebietsgrenze entlang der nördlichen Grenze der Parzelle Flur 7 Nr. 224/19 bis wieder auf den gemeinsamen Eckpunkt der nördlichen Parzellenbegrenzung des bestehenden Park & Ride-Parkplatzes, der südlichen Grenze des nicht parzellierten Gewässerverlaufs des Geringsgrabens und der Fläche der Eisenbahntrasse stoßend.

Abst.-Erg.: einstimmig beschlossen

**TOP 4.2 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 218 "Bahnhof - P & R"
Gemarkung Kloppenheim
hier: Beschluss einer Veränderungssperre
Vorlage: FB 5/516/2015**

Der Ausschuss empfiehlt, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben beschließt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 218 „Bahnhof – P & R“ die Anwendung der als Anlage beigefügten Satzung einer Veränderungssperre.

Der Geltungsbereich wird, wie in der Plananlage dargestellt, begrenzt:

Im Nordwesten, ausgehend vom gemeinsamen Eckpunkt des nördlichen Grenzverlaufs des bestehenden Park & Ride-Parkplatzes (Flur 7 Nr. 224/19), der südlichen Grenze des nicht parzellierten Gewässerverlaufs des Geringsgrabens und der Fläche der Eisenbahntrasse nach Süden zunächst geradlinig durch die Parzelle Flur 7 Nr. 224/19 verlaufend bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 7 Nr. 224/18. Von diesem Punkt ausgehend verläuft die Grenze des Plangebietes in Richtung Süden auf der östlichen Grenze der Parzelle der Eisenbahntrasse (Flur 7 Nr. 224/19) und nimmt dabei die kleinteiligen rechteckigen Einbuchtungen und Auswölbungen des Grenzverlaufs der Parzelle auf. Ab dem südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 7 Nr. 224/19 setzt sich der Grenzverlauf in südliche Richtung entlang der östlichen Grenze der anschließenden Eisenbahnparzelle Flur 7 Nr. 224/2 fort bis zu einem gedachten Knotenpunkt mit einer imaginären Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks Flur 7 Nr. 39/3. Dort knickt der Grenzverlauf des Plangebietes nach Osten ab und folgt zunächst der zunächst imaginären und später tatsächlichen südlichen Parzellengrenze der Parzelle Flur 7 Nr. 39/3 und weiter der südlichen Parzellengrenze Flur 7 Nr. 40/1 in östliche Richtung. Am südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 7 Nr. 40/1 durchquert die Plangebietsabgrenzung die Grabenparzelle Flur 7 Nr. 265/1 und knickt an deren östlicher Grenze nach Norden ab. Die Plangebietsbegrenzung folgt weiter dem östlichen Grenzverlauf der Grabenparzelle Flur 7 Nr. 265/1 in Richtung Norden und ab dem nordöstlichen Eckpunkt der Grabenparzelle Flur 7 Nr. 265/1 weiter an deren nördlicher Parzellengrenze in Richtung Westen bis auf den südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Flur 7 Nr. 157/15 stoßend. Dort knickt der Grenzverlauf des Plangebiets nach Norden ab und folgt der westlichen Grenze der Parzelle Flur 7 Nr. 157/15 in nördliche Richtung. Dabei nimmt der Grenzverlauf die Versprünge der Parzellengrenze in westlicher Richtung auf Höhe der westlich angrenzenden Parzelle Flur 7 Nr. 156/2 auf. Am nördlichen gemeinsamen Eckpunkt mit der südlichen Grenze der Verkehrswegeparzelle Flur 7 Nr. 228/0 „Bahnhofstraße“ knickt die Plangebietsgrenze in östlicher Richtung ab, bevor sie nach wenigen Metern, angrenzend an die Verkehrswege Parzelle Flur 7 Nr. 356/1 nach Norden abknickt und bis auf die südliche Grenze der Verkehrswegeparzelle Flur 7 Nr. 361/1 „Brunnenstraße“ stoßend, in nördlicher Richtung verläuft. Dort knickt der Grenzverlauf in westlicher Richtung ab und folgt der nördlichen Grenze der Parzelle Flur 7 Nr. 228/0. Nach wenigen Metern orientiert sich der Grenzverlauf des Plangebiets in nördliche Richtung entlang der westlichen Grenze der Verkehrswegeparzelle Flur 7 Nr. 361/1 bis auf den nordöstlichen gemeinsamen Eckpunkt mit der Parzelle Flur 7 Nr. 224/19 stoßend. Von dort ausgehend verläuft die Plangebietsgrenze entlang der nördlichen Grenze der Parzelle Flur 7 Nr. 224/19 bis wieder auf den gemeinsamen Eckpunkt der nördlichen Parzellenbegrenzung des bestehenden Park & Ride-Parkplatzes, der südlichen Grenze des nicht parzellierten Gewässerverlaufs des Geringsgrabens und der Fläche der Eisenbahntrasse stoßend.

Abst.-Erg.: einstimmig beschlossen

**TOP 5 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 215 "Sportanlagen Waldhohl"
Gemarkung Groß-Karben
hier: frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Vorlage: FB 5/517/2015**

Herr Rahn erläutert, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans nun in die frühzeitige Beteiligung gehen kann. Auf die Inhalte der Planung wird auf Rückfragen hin eingegangen.

So wird die Stellplatzthematik angesprochen. Herr Heinzel erläutert, dass im städtebaulichen Konzept zum Vorentwurf die maximal machbare Stellplatzanzahl dargestellt ist. Laut Stellplatznachweis ist eine geringere Anzahl notwendig. Dem wird im weiteren Verlauf Rechnung getragen werden, so Herr Heinzel. Ein Bürger fragt daraufhin an, ob auf den somit freibleibenden Flächen nicht ein Bolzplatz realisiert werden kann. Herr Rahn sichert zu, diese Möglichkeit im Verlauf der weiteren Planung prüfen zu lassen.

Herr Ruhl teilt mit, dass die SPD den Beschluss ablehnen wird, da die zusätzliche verkehrliche Erschließung östlich des Plangebietes „Am Kalkofen“ von der Heldenberger Straße zum Waldhohlweg nicht berücksichtigt ist.

Der Ausschuss empfiehlt, Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 215 „Sportanlagen Waldhohl“, Gemarkung Groß-Karben mit Begründung und beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit dem Planstand vom August 2015.

Abst.-Erg.: mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 2 Enthaltung/en 1

**TOP 6 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 205 "Waldhohl"
Gemarkung Groß-Karben**

Die Erörterung der Tagesordnungspunkte 6.1., 6.2. und 6.3. ist nicht notwendig. Rückfragen bestehen nicht.

**TOP 6.1 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan Nr. 205 "Waldhohl"
Gemarkung Groß-Karben
hier: Beschluss Abwägung Frühzeitige Beteiligung
Vorlage: FB 5/519/2015**

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 205 „Waldhohl“, Gemarkung Groß-Karben, wurden allen Stadtverordneten und dem Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur zur Kenntnis gegeben und eingehend beraten.

Der Ausschuss empfiehlt, die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Abst.-Erg.: mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 2 Enthaltung/en 1

**TOP 6.2 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan 205 "Waldhohl" zukünftig "Am Kalkofen"
Gemarkung Groß-Karben,
hier: Beschluss Offizieller Entwurf und Umbenennung
Vorlage: FB 5/520/2015**

In der Abstimmung stimmen die Mitglieder der SPD-Fraktion im Ausschuss gegen den Beschlussvorschlag. Mit der Umbenennung des Baugebietes sind die Vertreter der SPD dennoch einverstanden.

Der Ausschuss empfiehlt, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben erhebt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 205 „Waldhohl“ in der Gemarkung Groß-Karben mit Begründung (August 2015) zum offiziellen Entwurf.

Der Ausschuss empfiehlt, dass gleichzeitig die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben beschließt, dass die Planung ab dem Offiziellen Entwurf unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 205 „Am Kalkofen“ geführt wird.

Abst.-Erg.: mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 2 Enthaltung/en 1

**TOP 6.3 Bauleitplanung der Stadt Karben
Bebauungsplan 205 "Am Kalkofen", Gemarkung Groß-Karben
hier: Beschluss Offenlage und Beteiligung TöB
Vorlage: FB 5/522/2015**

Der Ausschuss empfiehlt, die Stadtverordnetenversammlung beschließt den offiziellen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 205 „Am Kalkofen“, Gemarkung Groß-Karben mit Begründung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Abst.-Erg.: mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 2 Enthaltung/en 1

TOP 7 Verschiedenes / Anfragen

Herr Haufert (GRÜNE) erkundigt sich nach dem Stand der Anschaffung der Fahrradboxen am Bahnhof. Herr Rahn teilt mit, dass acht Radboxen bestellt wurden und demnächst am Standort der überdachten Motorradstellplätze errichtet werden. Für die Boxen wird es verschiedene Möglichkeiten der Anmietung geben. Die Mindestlaufzeit beträgt einen Monat, die längst mögliche Laufzeit ein Jahr. Die Mietpreise sind entsprechend gestaffelt und liegen bei etwa 70 Euro pro Jahr.

Nicht öffentlicher Teil

TOP 8 Bauanfragen - Bauanträge

Es liegen keine Bauanträge zur Abstimmung vor.

Karben, 08.09.2015

gez. Oliver Feyl
Vorsitzender

gez. Heiko Heinzel
Schriftführer